

I. Die Ausdehnung der Schatzpflicht.

Wir haben den Schatz als eine ursprünglich gerichtsherrliche Abgabe charakterisiert. Bei der Frage nach der Ausdehnung der Schatzpflicht könnte man sich also in indirekter Beweisführung darauf beschränken, festzustellen, wer innerhalb des Territoriums von der landesherrlichen Jurisdiktion befreit war. Diese Eximierten könnten also vom Schatz frei sein. Es wird sich hierbei um Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte handeln.

1. Die Stellung der Geistlichkeit.

Soweit der kirchliche Besitz sich unter fremder Vogtei befand, mußte naturgemäß von den Eigentümern Entgelt für das Vogteiverhältnis geleistet werden. Bei den Kirchen und Klöstern herrschte nun das Bestreben, die Vogteien in eigenen Besitz zu bringen oder darin zu erhalten.⁹⁶⁾ Daher die vielen Schenkungen von Vogteien über kirchliche Besitzungen an diese Kirchen selbst, desgleichen Verkäufe und Verpfändungen.⁹⁷⁾

Die Bestrebungen der Landesherren, die Vogteien über die hohaischen Klöster in die Hand zu bekommen, waren zumeist erfolgreich. Die Quellen lassen uns hier freilich vielfach im Stich.

Die Bückener Vogtei kam aus dem Besitz der Edelherren v. Hodenberg, deren Geschlecht vielleicht auch der Edle Ludignus angehörte,⁹⁸⁾ in den der Hoyer Grafen, die 1302 de novo vom Herzog Otto v. Braunschweig-Lüneburg damit belehnt wurden.⁹⁹⁾ Nachdem die Grafen die Vogtei im Jahre 1340 dem Stift selber, zunächst auf Zeit, überlassen hatten,¹⁰⁰⁾ kam sie bald, wenigstens zum Teil, in andere Hände.¹⁰¹⁾

⁹⁶⁾ Gesenius, Meyerrecht (1801—1803), S. 368, 382/3; Wittich, Grundherrsch. in Northwestdeutschland 322/3. — ⁹⁷⁾ UB. II, 11, 24, 104; III, 19; V, 22, 31, 56, 57; VII, 1, 4, 17, 19 u. ö. — ⁹⁸⁾ Oben S. 4. — ⁹⁹⁾ UB. I, 41. — ¹⁰⁰⁾ UB. III, 108. → ¹⁰¹⁾ 1350 schenkt ein Ritter v. Warpe der Bückener Kirche einen Fruchtzins aus seiner mansio, unter der Bedingung, ut advocatia me et meos heredes sequatur, ne predicta bona per advocatos dominorum (d. h. der Hoyer Grafen) occupentur (UB. III, 117).